

Brandschutzordnung Teil A und B

Gebäude

Schillerplatz 1-2
65185 Wiesbaden

Firmenanschrift

Wiesbadener Musik- und Kunstschule e.V.
Schillerplatz 1-2
65185 Wiesbaden

Stand Dezember 2024

Erstellt:



In Zusammenarbeit mit:

W!Bau GmbH
Konrad-Adenauer-Ring 11
65187 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung Teil A und B
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln

a) Einleitung

Teil A der Brandschutzordnung gilt für alle Personen (Mitarbeiter¹ und Fremdfirmen) in den Gebäuden und auf dem Betriebsgelände.

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für alle Personen (Mitarbeiter und Fremdfirmen), die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden und auf dem Betriebsgelände aufhalten.

Personen die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten sind verpflichtet sich gemäß dieser Brandschutzordnung zu verhalten.

Diese Brandschutzordnung wurde für einen sicheren Betrieb der Einrichtung aufgestellt, sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein oder sich neue Sachverhalte in der Einrichtung ergeben, ist die Geschäftsführung hierüber in Kenntnis zu setzen, damit diese Brandschutzordnung erweitert bzw. geändert werden kann.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jährlich an einer Brandschutzschulung teilzunehmen!

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.
Sie ist gültig für alle Mitarbeiter und Fremdfirmen!

¹Werden im Folgenden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließen diese das weibliche und diverse Geschlecht selbstverständlich mit ein.

b) Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
Bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 / Dezember 2024

Brandschutzordnung Teil B

c) Brandverhütung

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z. B.:

- brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Desinfektionsmittel)
- leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterialien, Dekorationen, Chemikalien)
- Gasen

Alle Personen (Mitarbeiter, Fremdfirmen) müssen sich über die Brandgefahren im Bereich ihres Arbeitsplatzes und die Verhaltensweisen bei einer Rauchentwicklung bzw. eines Brandes genau informieren.

Das Rauchen in dem Gebäude ist grundsätzlich verboten.

Offenes Feuer und offenes Licht sind in den Gebäuden grundsätzlich verboten. Bei erforderlichen Arbeiten mit offenem Feuer oder Wärmeentwicklung sind hierfür die Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten auszufüllen.

Bei Arbeiten mit offenem Feuer von Fremdfirmen und Hausangestellten ist eine Genehmigung und Überwachung der Arbeiten erforderlich!

Kerzen mit offenen Flammen dürfen in den Gebäuden nicht genutzt werden.

Heizgeräte mit Wärmestrahlung sind in den Gebäuden nicht erlaubt.

Durch Ordnung und Sauberkeit ist eine zu erwartende schnelle Brandausbreitung zu verhindern. Darum gilt:

Ordnung halten am Arbeitsplatz!

Brennbare Flüssigkeiten und Gefahrstoffe sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.

Die gültigen Vorschriften für Gefahrstoffe sind zu beachten.

Die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen oder Geräten müssen in den Arbeitsbereichen vorhanden und bekannt sein.

Besondere Vorsicht ist im Umgang mit leicht brennbaren Abfällen geboten. Diese sind in geschlossenen Behältern zu lagern und bei Dienstende in die Abfallentsorgung zu geben.

Abfallbehälter außerhalb des Gebäudes müssen mindestens fünf Meter vom Gebäude entfernt aufgestellt werden. Abfallbehälter im Gebäude müssen in einem Brandschutztechnisch gesicherten Raum aufgestellt sein.

Arbeiten mit offenem Feuer, Hitzeentwicklung oder Funkenflug sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten oder die Vertretung des Brandschutzbeauftragten durchzuführen. Diese Arbeiten sind frühzeitig anzumelden, so dass eine geordnete Möglichkeit zur Genehmigung besteht.

In den Küchenbereichen müssen die Elektrogeräte bei Nichtgebrauch (außer Kühl- und Gefrierschrank, E-Herd) stromlos sein (Stecker ziehen). Zusätzlich ist die Tür zum Küchenbereich geschlossen zu halten.

Die Sicherheitsvorschriften sowie die Betriebsvorschriften sind bei den vorhandenen und benutzten Geräten zwingend zu beachten.

Insbesondere dürfen Geräte mit hoher Brandanfälligkeit, wie z. B. Heißwasserbereiter, Kaffeemaschinen, usw., nur unter Aufsicht und auf einer ausreichend großen, feuerfesten Unterlage (z. B. Kachel) betrieben werden. Nach dem Benutzen dieser Geräte sind die Netzstecker zu ziehen, so dass die Geräte stromlos sind. Alle anderen Elektrogeräte sind bei Dienstschluss, soweit möglich, abzuschalten und die Netzstecker sind zu ziehen. Die Nutzung privater Elektrogeräte ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung erlaubt. Die gesetzlich vorgegebenen elektrogerätespezifischen DGUV V3 Geräteprüfungen sind durchzuführen. Defekte Elektrogeräte dürfen nicht genutzt werden und sind dem Vorgesetzten zu melden und zu übergeben.

d) Brand- und Rauchausbreitung

In den Gebäuden gibt es in den Flucht- und Rettungswegen (Fluren) und zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr Brand- und Rauchschutztüren, die nicht verkeilt oder beim Zufallen behindert werden dürfen (im Schließbereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden). Diese Türen können nur ihren Sinn erfüllen, wenn sie geschlossen sind oder durch den Rauchschalter an der Tür selbstständig und sicher schließen können und somit eine Rauch- und Feuerausbreitung in andere Bereiche verhindern. Diese Türen können selbstverständlich nach dem selbstständigen Schließen von allen Seiten weiterhin geöffnet werden. Sollte eine Tür nach einem Feueralarm im betroffenen Bereich nicht von selbst schließen, so ist sie von Hand zu schließen (Tür zudrücken). Alle anderen Türen sind bei einem Brand- oder Rauchgeschehen von Hand zu schließen, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

Im Treppenraum befinden sich Rauchabzugsschalter, wenn diese betätigt werden öffnen im oberen Bereich der Treppenräume Fenster zur Rauchableitung.

e) Flucht- und Rettungswege

In den Gebäuden gibt es in allen Bereichen Flucht- und Rettungswege. Diese sind immer frei zugänglich zu halten. Auch in den Kellerbereichen müssen die Gänge freigehalten werden und speziell hier dürfen keine Brandlasten abgestellt oder vorhanden sein. Die Notausgänge, sowie die Flucht- und Rettungswege sind durch das Symbol „laufender Mensch in Pfeilrichtung“ gekennzeichnet und in der angegebenen Pfeilrichtung zu benutzen. Die Laufwege zu den Fluren aus den Bürobereichen müssen ebenfalls freigehalten werden.



Jeder Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen die Notausgänge und die Flucht- und Rettungswege kennen!

Die Zugänge für die Feuerwehr und die Flächen für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände müssen ständig freigehalten werden. Diese Flächen sind durch Schilder oder Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge können bildlich auf den Flucht- und Rettungswegeplänen eingesehen werden. Flucht- und Rettungswege müssen immer freigehalten werden, damit jeder bei Gefahr das Gebäude sicher und schnell verlassen kann. In den Treppenträumen dürfen keine Brandlasten vorhanden sein, damit eine sichere Flucht jederzeit gewährleistet ist. Notausgänge dürfen grundsätzlich nicht verstellt werden und müssen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Nach dem Verlassen des Gebäudes begeben sie sich unter Beachtung des Straßenverkehrs zur Sammelstelle.

**Sammelstelle: hinter der Bushaltestelle
Friedrichstraße**



f) Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen

Handfeuermelder:



In den Gebäuden gibt es Handfeuermelder, die durch das Einschlagen der Scheibe und Drücken des schwarzen Knopfs einen Feueralarm in den Gebäuden und bei der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr auslösen.

Diese Handfeuermelder befinden sich in den Fluren, im Bereich der Treppenraumzugänge und in den Treppenträumen auf jeder Ebene.

Telefon:



Der Notruf ist bei der zuständigen Leitstelle abzusetzen.

Notruf 112

Löscheinrichtungen:

Feuerlöscher



Wandhydrant



Auf jeder Ebene in den Gebäuden gibt es in den Flurbereichen und Bürobereichen Feuerlöscher. In den Flurbereichen im Hauptbau und im Seitenbau sind Wandhydranten vorhanden.

Diese Löschergeräte sind zum Löschen von Entstehungsbränden, unter Beachtung der Eigensicherheit, zu nutzen.

Es ist verboten diese Feuerlöscheinrichtungen durch Gegenstände zu verstellen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Die Feuerlöscher sowie die Wandhydranten sind gemäß der Bedienungsanleitung, die an den jeweiligen Geräten angebracht ist, zu benutzen. **Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich jährlich einer Brandschutzschulung zu unterziehen.** Hier wird die Bedienung dieser Geräte erklärt bzw. geübt. Es ist zu empfehlen die Bedienungsanleitungen von Zeit zu Zeit zu lesen, damit es bei einem Brand zu keiner Zeitverzögerung kommt.

Alle Mitarbeiter der Einrichtung müssen sich mit den Feuerlöscheinrichtungen in ihrem Arbeitsbereich vertraut machen, um diese im Notfall auch sofort einsetzen zu können.

Wenn ein Feuerlöscher genutzt wurde, muss dieser umgehend der Haustechnik gemeldet bzw. übergeben werden. Von hier ist sofort ein neuer Feuerlöscher zu liefern und aufzuhängen.

g) Verhalten im Brandfall

Auf eine Alarmierung der Brandmeldeanlage muss sofort reagiert werden.

Bewahren Sie Ruhe.
Unüberlegtes Handeln kann zu einer Panik führen.
Personenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Wenn durch die automatischen Melder oder der Handfeuermelder der Brandmeldeanlage ein Feueralarm ausgelöst wird, ist dieser in der Regel nur auf der meldenden Etage zu hören. Nach Eintreffen der Feuerwehr kann diese bei Bedarf einen Hausalarm auslösen. Dieser ist dann auf allen Ebenen zu hören.

Die Brandschutzordnung ist zu beachten.

Die Türen von Räumen, in denen eine Rauch- oder Brandentwicklung zu erkennen ist, sind sofort zu schließen.

Es ist unverzüglich mit der Personenrettung unter Beachtung der eigenen Sicherheit zu beginnen.

Wenn gefahrlos möglich bekämpfen Sie nach der Personenrettung das Feuer mit den vorhandenen Löscheinrichtungen.

Achten Sie auf einen sicheren Rückzugsweg. Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!

Auf einen Brandverdacht oder einer erkannten Rauchentwicklung durch die Mitarbeiter muss sofort reagiert werden!

Bewahren Sie Ruhe.
Überlegtes Verhalten kann eine Panik verhindern.
Personenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Die Brandschutzordnung ist zu beachten. Jegliche Rauchentwicklung und jegliches Brandgeschehen ist sofort über ein Telefon an den Notruf 112 zu melden. Wenn eine Alarmierung der Feuerwehr über die Telefone erfolgt ist, sind sofort die anderen Mitarbeiter auf der jeweiligen Etage und im jeweiligen Gebäude über diese Alarmierung und das Rauch- oder Brandgeschehen zu informieren. Die Türen von Räumen, in denen eine Rauchentwicklung oder ein Brand zu erkennen ist, sind sofort zu schließen. Es ist unverzüglich mit der Personenrettung unter Beachtung der Eigengefährdung zu beginnen. Wenn möglich bekämpfen Sie das Feuer mit den vorhandenen Löscheinrichtungen. Achten Sie auf einen sicheren Rückzugsweg! Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!

h) Brand melden

Jegliche erkannte Rauchentwicklung und Brandgeschehen ist sofort zu melden. Entweder über einen vorhandenen Handfeuermelder oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, über den Notruf:

112

Es sind folgende Angaben zu machen:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Wer meldet | Name, Betriebsteil |
| 2. Was | brennt? |
| 3. Wie viel | brennt? |
| 4. Wo | ist der Brand? |
| 5. Warten | auf Rückfragen! |

Bitte informieren Sie so früh wie möglich die jeweilige Geschäftsführung und das Gebäudemanagement bzw. wenn anwesend den Haustechniker!

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei einem Feueralarm, der im Gebäude entweder durch einen Handfeuermelder oder durch einen automatischen Rauchmelder ausgelöst wird, gibt es einen Alarm über die Brandmeldeanlage (Hupen). In den Musikbereichen im Untergeschoss und Erdgeschoss sowie im Forum gibt es zusätzlich eine optische Warnung durch Blitzleuchten. Diese Alarmhupen und Blitzleuchten lösen auf dem jeweiligen alarmgebenden Stockwerk aus. Beim Ertönen dieser Hupen, bzw. beim Erkennen der Blitzleuchten, ist das betroffene Stockwerk zu Räumen. Verlassen Sie das Gebäude in Ruhe und geordnet über die Fluchtwege! Nach einem Feuer- oder Rauchalarm sind den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten, der Betriebsleitung, im Schulbereich den Lehrkräften oder aber, nach dem Eintreffen der Feuerwehr, dem Einsatzleiter der Feuerwehr unbedingt Folge zu leisten. Wenn auf dem alarmauslösenden Stockwerk Rauch und oder Feuer zu sehen ist drücken sie den Handfeuermelder, verlassen Sie das Gebäude und informieren Sie die eintreffende Feuerwehr über Ihre Beobachtungen. Bei bestätigtem Feuer oder Rauch alarmiert die Feuerwehr über den Hausalarm die Personen in dem betroffenen Gebäudeteil!

Nach einem Feueralarm darf die Rückkehr in das Gebäude nur nach Freigabe der Feuerwehr und der jeweiligen Vorgesetzten erfolgen.

j) In Sicherheit bringen

Gehen Sie nach dem Ertönen der Feueralarmhupen/ Blitzleuchten über die ausgeschilderten Fluchtwege an die Sammelstelle, informieren Sie Kollegen und Fremdpersonen und prüfen Sie, ob alle Kollegen / Fremdpersonen aus ihrem Arbeitsbereich anwesend sind.

Wenn sich während eines Feueralarmes Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen (Rollstuhlfahrer, Menschen mit Seh- oder Hörschwäche) im Gebäude aufhalten, sind die Personen aus den jeweiligen angrenzenden Büros für deren Information bzw. Hilfestellung beim Verlassen des Gebäudes zuständig.

Wenn sich während eines Feueralarmes Besucher mit Beeinträchtigungen (Rollstuhlfahrer, Menschen mit Seh- oder Hörschwäche) im Gebäude aufhalten, sind die besuchten Personen für deren Information bzw. Hilfestellung beim Verlassen des Gebäudes zuständig.

Bei einem Feueralarm sind Rollstuhlfahrer mindestens in den nächsten Brandabschnitt bzw. in den nächsterreichbaren Treppenraum zu bringen und solange keine Gefahr für den helfenden besteht zu betreuen.

Vorsicht bei heißen Türen oder Türgriffen und wenn unter dieser Tür Rauch herauskommt. Diese Türen sollte man **nicht** oder nur mit größter Vorsicht öffnen, da hier ein sogenannter Feuerübersprung möglich ist und Lebensgefahr für denjenigen der diese Tür öffnet besteht. Ebenso besteht die Gefahr, dass der Flucht- und Rettungsweg in Mitleidenschaft gezogen wird und so eine Rettung von anderen Personen nicht mehr möglich ist.

Wenn das Gebäude oder ein Bereich wegen eines Feueralarmes verlassen wurde, darf es erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Wenn das Gebäude nach einem Feueralarm nicht mehr betreten werden darf bzw. kann müssen die Lehrkräfte bei minderjährigen Personen die Eltern verständigen. Hierzu muss die vorhandene Tasche mit den Erreichbarkeiten der Erziehungsberechtigten mit an die Sammelstelle genommen werden.

k) Löschversuche unternehmen

Bei einem Feuer (Entstehungsbrand) ist nach dem Notruf ein Löschversuch mit den Feuerlöschern bzw. von den Brandschutzhelfern mit den Wandhydranten (Löschschlauch) gemäß den jeweiligen Bedienungsanweisungen zu unternehmen. Hierbei ist immer auf die eigene Sicherheit zu achten.

Bei Bränden an Elektrogeräten ist, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, der Netzstecker zu ziehen.

Löschen Sie Fettbrände niemals mit Wasser!

Wenn Sie CO₂-Feuerlöcher nutzen, achten Sie auf ihre eigene Sicherheit. In kleinen Räumen kann das Löschgas aus den CO₂-Feuerlöschern zur Gefahr für den

löschen werden (Sauerstoffverdrängung). Leiten Sie den Löschvorgang durch den Türspalt ein und schließen Sie anschließend sofort die Tür.

Beim Löschen von Flüssigkeiten die in einem Behälter brennen ist darauf zu achten, dass der Löschmittelstrahl nicht die brennende Flüssigkeit aus dem Behälter schleudert. Dadurch können in der Umgebung leicht Sekundärbrände entstehen, deren Ausbreitung dann schnell zunehmen kann und nicht mehr mit Feuerlöschern zu bekämpfen ist. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich der Löschende selbst durch die brennende Flüssigkeit verletzt.

Ist die Kleidung von Personen in Brand geraten, kann eine Brandbekämpfung auch mit Feuerlöschern erfolgen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Löschmittelstrahl nicht ins Gesicht gerichtet wird. Bei Kohlendioxidlöschern könnte dann, wenn das Löschmittel aus geringer Entfernung direkt auf die Haut gelangt, eine starke Unterkühlung und eine Schädigung der Haut eintreten. Fordern Sie die Personen auf, den Mund und die Augen zu schließen! Vermeiden Sie das Besprühen der Augen und halten sie einen Abstand zu der Person von 2 bis 3 Metern ein! Lassen Sie brennende Personen nicht weglaufen. Legen Sie, wenn kein Feuerlöscher zur Hand ist, eine Decke über den Körper der Person oder wälzen Sie die Person auf dem Boden, um die Flammen zu ersticken (Eigensicherung beachten). Leisten Sie entsprechend der Verletzung oder Schädigung Erste Hilfe.

Durch den Löschvorgang darf die Flucht von anderen Personen nicht verhindert werden. Das könnte insbesondere dadurch geschehen, wenn durch den Einsatz von Pulverfeuerlöschern die Sicht im Fluchtweg behindert wird (stoßweises Löschen erforderlich).

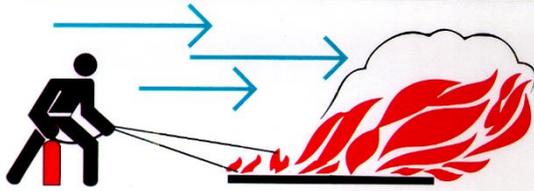
Werden zur Brandbekämpfung Wandhydranten eingesetzt ist darauf zu achten, dass die ausgelegten Schläuche keine Türen blockieren und nicht zur Stolpergefahr für Personen werden, die den Gefahrenbereich verlassen müssen.

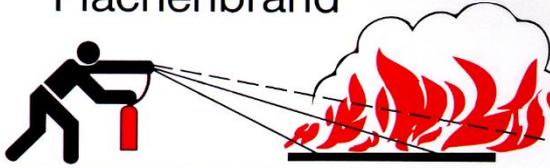
Bei dem Eintreffen der Feuerwehr ist diese über den aktuellen Sachstand an der Brandstelle zu informieren (Personen noch im Gefahrenbereich, Strom abgestellt usw. und bisher unternommene Maßnahmen).

Hier sehen Sie, wie Feuerlöscher richtig eingesetzt werden:

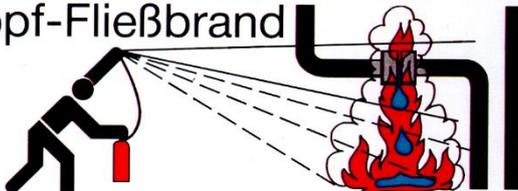
Brandbekämpfung

Löschen ...

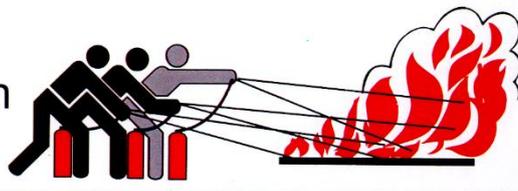
... in Windrichtung 

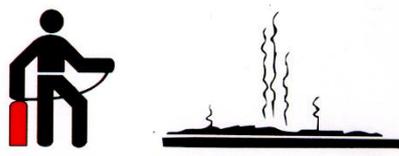
... von vorne nach hinten 

Flächenbrand

... von oben nach unten 

Tropf-Fließbrand

... mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig 

Brandstelle nicht verlassen, auf Wiederentzündung achten! 

Brandklassen der Feuerlöscher:

| Brandklasse | Symbol | Brandstoff | Erscheinungsbild | Beispiel |
|-------------|--|---|------------------|--|
| A |  | feste, nicht-schmelzende Stoffe | Glut und Flammen | Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe |
| B |  | Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe | Flammen | Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe |
| C |  | Gase | Flammen | Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff |
| D |  | Metalle | Glut | Natrium, Magnesium, Aluminium |
| F |  | Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten | Flammen | Speisefett Speiseöl |

I) Besondere Verhaltensregeln

Grundsätzlich sollte die Person, die bei einem Feueralarm oder bei z. B. einer Räumung die Ansprechperson der Feuerwehr ist, eine orangefarbene Warnweste tragen.

Bei Veranstaltungen im Forum müssen immer Brandschutzhelfer anwesend sein, diese sind zuständig für die Räumung des genutzten Bereiches und sind die Ansprechpartner der Feuerwehr.

Im Musikschulbereich müssen die minderjährigen Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften beaufsichtigt und betreut werden.

Um eine Rauch- oder Brandausbreitung sowie eine Brandstiftung zu verhindern oder zu verzögern ist es wichtig, dass bei allen nicht benutzten Räumen die Türen und Fenster geschlossen sind. Ebenso sollte man bei einer Rauchentwicklung nach Möglichkeit die betroffenen Türen schließen, um eine Beeinträchtigung des Flucht- und Rettungsweges zu verhindern.

Bei Gasgeruch ist das Gebäude sofort zu verlassen. Nutzen Sie im Gebäude keine elektrischen Geräte, bedienen Sie keine Schalter! Explosionsgefahr!

Schäden an Brandschutz-, Lösch- und Meldeeinrichtungen sind sofort der Haustechnik zu melden.

Die Bereichsleiter/ Abteilungsleitungen und Teamleiter sind mitverantwortlich, in ihrem Wirkungsbereich den Brandschutz zu realisieren und aufrecht zu erhalten. Die Aufforderung gegenüber Mitarbeitern, sich entsprechend der Brandschutzordnung zu verhalten, dient der Sicherheit aller, der sich auf dem Gelände und im Gebäude aufhaltenden Personen und Sachwerten.

Schüler oder Schülerinnen die in dem Gebäude unterrichtet werden, müssen am jeweiligen ersten Schultag in die Begebenheiten, der Alarmierung und Räumung des Gebäudes eingewiesen werden. Die jeweiligen Lehrkräfte sind dafür zuständig. Betriebsfremde Personen (Fremdfirmen) bedürfen vor Aufnahme ihrer Arbeit einer genauen Einweisung in die Arbeiten und den jeweiligen Rettungsweg bzw. Gebäudeteil sowie den hier vorhandenen Alarmierungseinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen. Vorher dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden. Diese Einweisung ist zu dokumentieren. Bei dauerhaft eingesetzten Fremdfirmen genügt die Ersteinweisung. Eine neue Einweisung ist nur erforderlich, wenn sich grundlegende Gefahren oder Sicherheitseinrichtungen ändern. Einweisungsberechtigt sind: Mitarbeiter der Haustechnik und der Brandschutzbeauftragte.

Betreuen Sie verletzte Personen und leiten Sie die entsprechenden Hilfeleistungen ein!